

Handelsregisteramt des Kantons **Luzern**
Habsburgerstrasse 26
6002 Luzern

Luzern, Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.

GRÜNDUNG GENOSSENSCHAFT, VORPFRÜFUNG STATUTEN

Sehr geehrte Damen und Herren

Eine Gruppe von Personen möchte eine Genossenschaft zur nachhaltigen Energieerzeugung gründen. Die Vorarbeiten sind bereits angelaufen und ein Entwurf für die Statuten liegt vor.

Damit wir sicherstellen können, dass an der Gründungsversammlung korrekte und mit dem Handelsregister kompatible Statuten genehmigt werden, bitte ich Sie, den vorliegenden Statutenentwurf zu prüfen und uns mitzuteilen, ob aus Ihrer Sicht noch Korrekturen nötig sind. Ferner wollen Sie bitte die Anmeldung texten.

Freundliche Grüsse

[Name]
[Funktion]

Beilagen
Entwurf Statuten
Weitere Unterlagen

STATUTEN
Der

Energie-Genossenschaft Pustebblume
Genossenschaft für nachhaltige Energiegewinnung

Die Personenbezeichnung betrifft beide Geschlechter.

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "**Energie Genossenschaft Pustebume**", nachfolgend „Genossenschaft“ genannt, besteht eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR). mit Sitz in **Weggis**. Die Dauer der Genossenschaft ist unbefristet.

Art. 2 Zweck

[Bemerkung: Der Zweck sollte möglichst breit sein. Nachfolgend eine möglichst umfassende Zweckbestimmung. Diese kann ja nach Genossenschaft gekürzt oder angepasst werden.]

1. Die Genossenschaft bezweckt, durch gemeinsame Selbsthilfe ihren Mitgliedern wirtschaftlichen Nutzen mit der Förderung von erneuerbaren Energien und nachhaltiger Energieverwendung sowie zur Speicherung von erneuerbaren Energien zu verschaffen, insbesondere durch die Produktion, Speicherung von und den Handel mit erneuerbarer Energie. Im Weiteren können auch Projekte zur Erhöhung der Energieeffizienz gefördert werden.
2. Die Genossenschaft bezweckt weiter, aus erneuerbaren Ressourcen Energie mit nachhaltigen Methoden zu erzeugen, diese bevorzugt mit Preisvorteil an seine Mitgliedern abzugeben und allfälligen Überschuss zu vermarkten.
3. Die Genossenschaft kann alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, die mit dem Zweck der Genossenschaft zusammenhängen oder geeignet sind, diesen zu fördern.
4. Die Genossenschaft kann Beratungen und andere Dienstleistungen in den Bereichen erneuerbare Energien und Energieeffizienz auch Dritten anbieten.
5. Die Genossenschaft kann Organisationen und Aktionen beitreten oder jene unterstützen, denen sie sich ideell verbunden fühlt.
6. Die Genossenschaft fördert den Informationsaustausch unter den Mitgliedern und sensibilisiert mit ihren Aktivitäten die Bevölkerung für die Energiethematik.
7. Die Genossenschaft kann Grundstücke kaufen, verkaufen und dinglich belasten.
8. Die Genossenschaft kann (Dach-) Flächen zur Installation von Photovoltaik- und anderen Anlagen mieten.
9. Die Genossenschaft kann Photovoltaik- und andere Anlagen aufbauen, anschliessen und betreiben / Anlagen zur Gewinnung oder Speicherung von erneuerbaren Energien bauen und betreiben.
10. Die Genossenschaft leistet damit einen konkreten Beitrag zur Deckung des Energiebedarfs mit regionalen, erneuerbaren Energieträgern und zur 2000-Watt-Gesellschaft.

Art. 3 Einstellung

Die Genossenschaft ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 4 Mittel zur Erreichung des Zweckes

Die Genossenschaft sucht ihre Zwecke zu erreichen:

1. durch Planen und Erstellen von Anlagen **zur Erzeugung oder Speicherung** von Energie aus erneuerbaren Ressourcen;
2. durch Selbstverwaltung der ihr gehörenden Energieanlagen;
3. durch bevorzugte Abgabe von erneuerbarer Energie an ihre Mitglieder;
4. durch den Verkauf von erneuerbarer Energie bzw. deren Zertifikate an Dritte.

II. Mitgliedschaft

Art. 5 Mitglieder

Mitglied der Genossenschaft können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts werden, welche die vorliegenden Statuten anerkennen und sich verpflichten, den Genossenschaftszweck zu unterstützen und mindestens einen Anteilschein zu übernehmen.

[Variante mit mehreren Anteilscheinen für öffentlich-rechtliche Institutionen]

Mitglied der Genossenschaft können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts werden, welche die vorliegenden Statuten anerkennen und sich verpflichten, den Genossenschaftszweck zu unterstützen und mindestens einen Anteilschein (natürliche oder juristische Personen oder privatrechtliche Organisationen) bzw. mindestens **fünf** Anteilscheine (öffentlich-rechtlichen Institutionen) zu übernehmen.

Art.6 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Beitrittserklärung und den Kauf von mindestens einem Anteilschein in der Höhe von **CHF 1'000.00**. Die Verwaltung beschliesst über die Aufnahme. Rekursinstanz ist die Generalversammlung. Die Mitgliederzahl darf nicht beschränkt werden. Die Mitgliedschaft beginnt nach vollständiger Einzahlung der Anteilscheine. Anmeldungen zur Mitgliedschaft können jederzeit erfolgen. **Ein Mitglied darf nicht mehr als 25% am Anteilscheinkapital besitzen.**

[Variante mit Eintrittsgeld: Mit dem Eintrittsgeld wird bereits ein Teil der zukünftig gewonnen Energie verkauft:]

Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Beitrittserklärung und den Kauf von mindestens einem Anteilschein in der Höhe von **CHF 1'000.00** und durch die Bezahlung einer Eintrittsgebühr. Die Verwaltung beschliesst über die Aufnahme. Rekursinstanz ist die Generalversammlung. Die Mitgliederzahl darf nicht beschränkt werden. Die Mitgliedschaft beginnt nach vollständiger Einzahlung der Anteilscheine und des Eintrittsgeldes. Das Eintrittsgeld kann nicht zurückbezahlt werden. Anmeldungen zur Mitgliedschaft können jederzeit erfolgen. **Ein Mitglied darf nicht mehr als 25% am Anteilscheinkapital besitzen.**

Art.7 Haftung

Für Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet einzig das Genossenschaftsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch Austritt. Ausschluss oder Auflösung.

Art. 9. Austritt

Der Austritt aus der Genossenschaft kann durch schriftliche Anzeige an die Verwaltung, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von **sechs Monaten**, auf Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen. Sobald jedoch ein Auflösungsbeschluss gefasst ist, kann kein Austritt mehr stattfinden.

Art. 10 Ausschluss

Bei Zuwiderhandlungen gegen den Genossenschaftszweck kann ein Mitglied durch die Verwaltung ausgeschlossen werden. Dem Ausschluss hat eine entsprechende, schriftliche, Mahnung voranzugehen. Das betroffene Mitglied kann den Ausschluss zuhanden der Generalversammlung anfechten. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 11 Vererbung

Mit dem Tod eines Genossenschafters erlischt die Mitgliedschaft gehen die Rechte und Pflichten an die Erben über.

Art. 12. Ansprüche abgehender Mitglieder

Beim Erlöschen der Mitgliedschaft bestehen, unter Vorbehalt der Rückzahlung der Anteilscheine, keinerlei Ansprüche an das Genossenschaftsvermögen.

Die zum Zeitpunkt des Austrittes auf den Ausscheidenden eingetragenen Anteilscheine sind der Regel innert drei Monaten nach Genehmigung der laufenden Jahresrechnung auszuzahlen; jedoch höchstens bis zum Nennwert der Anteilscheine. Besteht ein Bilanzverlust oder eine Verlustvortrag, so beträgt der Wert der Anteilscheine nur der verhältnismässige Bruchteil nach Abzug des Verlustes.

Verbietet die Finanzlage der Genossenschaft eine sofortige Auszahlung, so kann die Rückzahlungsfrist von der Verwaltung bis auf ein Jahr verlängert werden. Erfolgt ein gleichzeitiger Austritt von Genossenschafterinnen und Genossenschaf tern, deren Anteilscheine einen Sechstel des Genossenschaftskapital darstellen, so kann die Frist bis zu dem Zeitpunkt verlängert werden, in dem die Auszahlung ohne Gefahr für die Genossenschaft vor sich gehen kann, längstens aber auf drei Jahre nach dem Ausscheiden.

Zurückgehaltene Auszahlungen verzinsen sich zum gleichen Zinsfluss wie das Anteilkapital. Allfällige Verbindlichkeiten des Austretenden gegenüber der Genossenschaft kommen bei Ermittlung des Guthabens auf Anteilscheine zur Verrechnung.

Bei freiwilligem Austritt oder Tod kann die Verwaltung in dringenden Fällen auch sofortige Rückzahlung der Anteilscheine bewilligen.

III. Finanzielles

Art 13 Genossenschaftskapital

Das Genossenschaftskapital ist **unbeschränkt**. Es wird beschafft durch Ausgabe von auf den Namen lautenden Anteilscheinen **von CHF 1'000.--**. Für die Genossenschaftsanteile werden keine Urkunden ausgegeben.

An Pflichtanteilen hat jedes Mitglied mindestens **einen** Genossenschaftsanteil von **CHF 1'000.00** zu übernehmen.

[Variante mit mehreren Anteilsscheinen für öffentlich-rechtliche Institutionen]

An Pflichtanteilen hat jedes Mitglied mindestens **einen** Genossenschaftsanteil von **CHF 1'000.00** (natürliche oder juristische Personen oder privatrechtliche Organisationen) bzw. mindestens **fünf** Genossenschaftsanteile von **CHF 1'000.00** (öffentlich-rechtlichen Institutionen) zu übernehmen.

[Variante, zusätzlich mit Eintrittsgeld:]

Jedes Mitglied zahlt desweiterm eine Eintrittsgebühr im Betrag von **CH 5'000.--**. Zur Eintrittsgebühr erstellt die Verwaltung ein spezielles Reglement das von der Generalversammlung gutgeheissen wird.

Die Anteile können weder übertragen noch verpfändet werden.

Art 14 Verzinsung der Genossenschaftsanteile

Eine Verzinsung der Genossenschaftsanteile darf nur erfolgen, wenn angemessene Einlagen in die gesetzlichen und statutarischen Fonds sowie Abschreibungen vorgenommen worden sind. Die Generalversammlung setzt unter Berücksichtigung der Vermögenslage und des Geschäftsganges die Verzinsung der Anteilscheine fest, die aber den Zinssatz von **5%** nicht übersteigen darf.

Die Anteile werden jeweils vom ersten Tag der Einzahlung folgenden Monats bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft verzinst

Art. 15 Projekte

Projekte und Anlagen dürfen erst ausgeführt werden, wenn **die Finanzierung gesichert ist / die Finanzierung aufgezeigt werden kann**.

Die Ausführung eines Projektes bedarf eines Beschlusses durch **die Generalversammlung / den Vorstand**.

Art. 16 Mittel

Die Genossenschaft beschafft sich ihre Mittel durch:

a) Ausgabe von Anteilscheinen;

- b) Erhebung von Eintrittsgeldern;
- c) Spenden;
- d) Zinslose oder zinsgünstige Darlehen;
- e) Aufnahme von Geldern auf dem Kapitalmarkt für grössere Projekte;
- f) Subventionen und Beiträge öffentlicher und privater Institutionen;
- g) Verkauf von Energie, Energiezertifikate und Erbringung von Dienstleistungen.

Art. 17 Jahresrechnung

Die Jahresrechnung der Genossenschaft ist nach kaufmännischen Grundsätzen im Sinne der obligatorischen Bestimmungen zu erstellen.

Das Rechnungsjahr dauert vom 01. Januar bis 31. Dezember. Das erste Rechnungsjahr wird erstmalig per 31. Dezember 2015 erstellt.

Die Jahresrechnung der Genossenschaft ist gemäss Art 959 ff OR aufzustellen, spätestens 14 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung am Sitz der Genossenschaft aufzulegen und den Mitgliedern mitzuteilen. Sie soll enthalten: die Bilanz, die Erfolgsrechnung und den Vorschlag der Verwaltung über die Verwendung des Überschusses. Vor Feststellung des jährlichen Rechnungsüberschusses sind angemessene Abschreibungen auf den Anlagen und die erforderlichen Rückstellungen für Reparaturen vorzunehmen.

Art. 18 Verwendung des Gewinnes

Der nach Vornahme der Abschreibungen verbleibende Überschuss ist wie folgt zu verwenden:

- a) zu Überweisung an einen zu äufnenden Reservefonds gemäss Art. 860 ff O.R.;
- b) zu Verzinsung der Anteilscheine gemäss Art. 14;
- c) zum Vortrag des Restes auf die neue Rechnung;
- d) Die Generalversammlung kann die Äufnung von weiteren Fonds beschliessen.

Anteilscheine dürfen nicht aus dem Reservefonds bezahlt werden.

IV Genossenschaftsorgane

Art. 19 Organe

Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) die Verwaltung;
- c) die Geschäftsleitung
- d) die Revisionsstelle.

Art. 20 Befugnisse der Generalversammlung

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung (GV) der Genossenschafter. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Festlegung und Änderung der Statuten;
- b) Wahl der Mitglieder der Verwaltung;
- c) Wahl des Präsidenten;
- d) Wahl der Revisionsstelle;
- e) Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes;
- f) Entlastung der Verwaltung und Genehmigung der Vergütung;
- g) Genehmigung des Budgets für das neue Geschäftsjahr
- h) Beschluss über Ausgaben, welche die Kompetenz der Verwaltung übersteigen;
- i) Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinnes und die Verzinsung/Vergütung der Anteilscheine innerhalb der statutarischen Bestimmungen;
- j) Abänderung und Ergänzung der Statuten;
- k) Beschlussfassung über Fusion, Auflösung und Liquidation der Genossenschaft und Ernennung der Liquidatoren;

- l) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern;
- m) Beschlussfassung über alle Gegenstände, welche der Generalversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind;
- n) Beschlussfassung über alle Reglemente der Genossenschaft;
- o) Einsetzen von Kommissionen für spezielle Aufgaben.

Art. 21 Einberufung der Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich innerhalb der **ersten Hälfte** des Kalenderjahres statt. Sie ist von der Verwaltung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens **14** Tage vor der Abhaltung über E-Mail oder, falls von einzelnen Genossenschaftlern ausdrücklich gewünscht, per Post einzuberufen.

Der Einladung sind die Traktandenliste, der Jahresbericht und die Jahresrechnung und bei einer Statutenänderung der Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen beizulegen.

Anträge, die an der GV behandelt werden sollen, sind der Verwaltung bis spätestens **7** Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Über nicht traktandierte Geschäfte können keine Beschlüsse gefasst werden. Ausgeschlossen hier von sind Beschlüsse über die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung.

Art. 22 Ausserordentliche Generalversammlung

Ausserordentlicherweise wird die Generalversammlung einberufen:

- a) wenn es von der Verwaltung oder von der Revisionsstelle beschlossen wird;
- b) wenn es vom zehnten Teil aller Mitglieder schriftlich durch eigenhändige Unterzeichnung des betreffenden Begehrens unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände verlangt wird Vorbehalten bleibt Art. 881. 2 OR;
- c) wenn es eine vorhergehende GV selbst beschlossen hat;

Die Einberufungsfrist für eine ausserordentliche Generalversammlung beträgt mindestens **fünf** Tage. Der Präsident der Verwaltung, in dessen Verhinderung ein anderes Mitglied der Verwaltung, leitet die Generalversammlung. Über Beschlüsse und Wahlen wird ein Protokoll erstellt, welches vom Vorsitzenden und Protokollführer unterzeichnet wird.

Art. 23 Stimmrecht

Jedes Genossenschaftsmitglied hat, ungeachtet der Anzahl Anteilscheine, eine Stimme.

Jedes Genossenschaftsmitglied kann sich durch schriftliche Vollmacht durch ein anderes vertreten lassen, doch kann keine Person mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen.

Art. 24 Beschlussfassung

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen worden ist. Soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen, fasst die GV ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr und bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens von einem Viertel der anwesenden Genossenschaftler geheime Abstimmung verlangt wird. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

Bei der Beschlussfassung über die Entlastung der Verwaltung haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Über die Beschlüsse und Wahlresultate wird ein Protokoll geführt, das dem Vorsitzenden und Protokollführer unterzeichnet werden muss.

Art. 25 Verwaltung

Zur Vertretung und Leitung der Genossenschaft wählt die Generalversammlung eine Verwaltung von mindestens drei Personen. Die Mehrheit muss aus Genossenschafter/innen bestehen.

Die Amtsdauer der Verwaltung beträgt **drei** Jahre. Die Mitglieder der Verwaltung sind wieder wählbar. Der Präsident wird von der Generalversammlung bestimmt; im Übrigen konstituiert sich die Verwaltung selbst und bestimmt über die Zeichnungsberechtigung sowie die Art der Zeichnungsberechtigung.

Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. In die Kompetenz der Verwaltung fällt die gesamte Leitung der Genossenschaft, soweit sie nicht der Generalversammlung vorbehalten ist. Über die Beschlüsse der Verwaltung wird Protokoll geführt.

Zirkularbeschlüsse sind zulässig, sofern sämtliche Mitglieder der Verwaltung zustimmen.

Art. 26 Geschäftsleitung

Die Verwaltung kann eine Geschäftsleitung einsetzen. Er regelt deren Aufgaben und Kompetenzen in einem Organisationsreglement. Die Geschäftsleitung ist die Verwaltung verantwortlich.

Art. 27 Revisionsstelle

Zur Prüfung der Jahresrechnung wird von der Generalversammlung eine Revisionsstelle gemäss den Aktienrechtlichen Bestimmungen gewählt.

Die Generalversammlung kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

- a) die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist,
- b) sämtliche Genossenschafter zustimmen,
- c) die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat,
- d) keine andern gesetzlichen oder vertraglichen Gründe die Genossenschaft zu einer Revision verpflichten.

Verzichtet die Generalversammlung auf die Wahl einer Revisionsstelle, kann sie stattdessen die prüferische Durchsicht beschliessen.

Art. 28 Entschädigung der Organe

Die Mitglieder der Verwaltung haben Anspruch auf eine massvolle Entschädigung, welche sich nach Aufgaben und der Arbeitsbelastung der einzelnen Mitglieder richtet. Die Gesamtsumme der Entschädigung muss von der Generalversammlung bewilligt werden.

Die Ausrichtung von Tantiemen an die Mitglieder der Genossenschaft und ihrer Organe ist ausgeschlossen.

Ist eine Revisionsgesellschaft Revisionsstelle, wird sich nach den branchenüblichen Ansätzen entschädigt.

Mitglieder von Kommissionen haben Anspruch auf ein massvolles Sitzungsgeld.

Die Gesamtsumme der Entschädigungen aller Organe, getrennt nach Verwaltung, Revisionsstelle und weiteren Organen, ist in der Rechnung auszuweisen. Ferner werden den Mitgliedern von der Verwaltung und Kommissionen die im Interesse der Genossenschaft aufgewendeten Auslagen (Spesen) ersetzt.

Art. 29 Revision der Statuten, Auflösung und Liquidation

Die Generalversammlung ist befugt, einen Antrag auf Revision der Statuten mit Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erheblich zu erklären. Die Änderungen sind der Verwaltung oder einer Spezialkommission vorzubereiten.

Die Anträge über Statutenänderungen sollen mindestens **14** Tage vor der beschlussfassenden Generalversammlung den Mitgliedern zugestellt oder öffentlich bekannt gemacht werden.

Zur rechtsgültigen Annahme vorgeschlagener Änderung der Statuten ist, mit Ausnahme Beschlüsse betreffend Auflösung der Genossenschaft, die Zustimmung von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesend Mitglieder notwendig.

Für die Auflösung der Genossenschaft ist die Zustimmung von drei Viertel aller Genossenschafter notwendig. Wird die Generalversammlung nicht von drei Vierteln der Mitglieder besucht, so muss eine weitere Generalversammlung innert 14 Tagen einberufen werden. In dieser entscheiden drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder endgültig.

Sofern die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, wird diese von der Verwaltung durchgeführt.

Bei der Auflösung der Genossenschaft sind zunächst sämtliche Schulden zu tilgen, danach die Anteilscheine zurückzuzahlen. Ein allfällig verbleibendes Vermögen wird auf die Genossenschafter im Verhältnis des einbezahlten Anteilscheinkapitals aufgeteilt. Genügt das Vermögen nicht, das Kapital vollständig auszuzahlen, erfolgt ebenfalls eine Kürzung im Verhältnis des einbezahlten Genossenschaftskapitals. Im Übrigen gelten für die Auflösung und Liquidation die Bestimmungen der Art. 911 und ff. OR.

Art. 30 Bekanntmachungen

Die Mitteilungen der Genossenschaft an ihre Mitglieder erfolgen per E-Mail, schriftlich oder durch Zirkular. Bekanntmachungen an Dritte erfolgen, falls nötig, im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Art. 31 Gültigkeit der gesetzlichen Bestimmungen

Soweit diese Statuten keine Regelungen enthalten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen gemäss Art. 828 ff. OR.

Art. 32 Genehmigung und Inkrafttreten

Die Statuten sind an der konstituierenden Versammlung vom 17. Oktober 2015 angenommen worden und treten mit Eintragung ins Handelsregister in Kraft.

Luzern, 17. Oktober 2015

Für die Genossenschaft:

Präsident:

Aktuar:

Handelsregister

Merkblatt

Neueintragung einer Genossenschaft

1. Anmeldung

Mit der Anmeldung beantragt die Verwaltung, die Genossenschaft im Handelsregister einzutragen. Die Anmeldung muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- Angabe von Firma, Sitz (politische Gemeinde), Rechtsdomizil (Strasse, Hausnummer, Postleitzahl und Ortschaft)
- Aufführung der für die Eintragung erforderlichen Belege (siehe nachfolgende Ziffern)

Die Anmeldung muss von einem Mitglied der Verwaltung mit Einzelunterschrift oder von zwei Mitgliedern der Verwaltung unterzeichnet sein (Art. 17 Abs. 1 lit. c HRegV). Zusätzlich sind die Unterschriften aller übrigen zeichnungsberechtigten Personen anzubringen (Art. 21 Abs. 1 HRegV). Sämtliche Unterschriften der zeichnungsberechtigten Personen sind notariell zu beglaubigen (Art. 18 Abs. 2 und Art. 21 Abs. 1 und 3 HRegV). Die Unterschriftsbeglaubigung muss sämtliche Angaben gemäss Art. 24b HRegV beinhalten.

2. Protokoll über die Gründungsversammlung

Die Beschlüsse zur Gründung einer Genossenschaft sind in einem schriftlichen Protokoll zu fassen. Mindestens sieben Gründer (Art. 831 OR; Art. 86 lit. a HRegV) erklären, eine Genossenschaft zu gründen, sie genehmigen die Statuten und wählen die Mitglieder der Verwaltung sowie die Revisionsstelle bzw. verzichten auf eine eingeschränkte Revision. Das Protokoll hat sämtliche Angaben gemäss Art. 85 HRegV zu enthalten und ist von allen Gründern im Original zu unterzeichnen.

3. Statuten

Die Statuten müssen mindestens die Angaben gemäss Art. 832 OR enthalten. Sie sind mit dem Genehmigungsdatum zu versehen und durch ein Mitglied der Verwaltung im Original zu unterzeichnen (Art. 84 Abs. 1 lit. b HRegV i.V.m. Art. 22 Abs. 4 HRegV).

4. Wahlannahmeerklärungen der Mitglieder der Verwaltung und der gesetzlich vorgeschriebenen Revisionsstelle

Die Erklärungen sind original handschriftlich unterzeichnet einzureichen. Die Wahlannahme kann auch durch die Unterzeichnung der Anmeldung oder des Gründungsprotokolls erfolgen.

5. Protokoll des zuständigen Genossenschaftsorgans über die Konstituierung der Verwaltung und die Bestimmung der zeichnungsberechtigten Personen

Die Verwaltung der Genossenschaft besteht aus mindestens drei Personen (Art. 894 Abs. 1 OR) und muss sich demzufolge konstituieren. Ob die Gründungsversammlung und/oder die Verwaltung für die Konstituierung (z.B. Wahl des Präsidenten, Vizepräsidenten, Aktuars, etc.) zuständig sind, ergibt sich aus den Statuten. Halten die Statuten bereits explizit fest, wie die Mitglieder der Verwaltung zu zeichnen haben, so erübrigt sich ein entsprechender Hinweis im Protokoll. Das Protokoll hat die Art der Unterschrift der zeichnungsberechtigten Personen (Einzelunterschrift, Kollektivunterschrift zu zweien, etc.) festzuhalten und ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer im Original zu unterzeichnen. Bei einem Zirkularbeschluss sind die Unterschriften sämtlicher Mitglieder der der Verwaltung anzubringen.

6. Stampa- und Lex Friedrich-Erklärung

Die Stampa-Erklärung ist die Erklärung der Gründer, wonach keine anderen Sacheinlagen und Sachübernahmen von Gründern oder diesen nachstehenden Personen bestehen, als die in den Gründungsunterlagen genannten (Art. 84 Abs. 1 lit. g HRegV).

Die Lex Friedrich-Erklärung dient der Abklärung der Frage, ob eine Genossenschaft im Sinne des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) an die Bewilligungsbehörde zu verweisen ist.

Beide Belege sind durch sämtliche Gründer original handschriftlich zu unterzeichnen. Die entsprechenden Formulare finden Sie auf unserer Homepage.

7. Sacheinlage- und Sachübernahmeverträge, Überahmebilanzen, Inventarlisten

Bei einer Gründung mit Sacheinlagen oder Sachübernahmen (Art. 833 Ziff. 2 und 3 OR i.V.m. Art. 628 Abs. 2 OR) sind die Sacheinlage- und Sachübernahmeverträge vorzulegen. Werden Grundstücke übertragen, bedarf der Vertrag der öffentlichen Beurkundung (Art. 657 ZGB). Besteht der Vermögenswert aus einem Geschäft oder einem Geschäftsteil, so ist die Überahmebilanz (Schluss- oder Zwischenbilanz des zu übernehmenden Geschäftes) bzw. die Teilüberahmebilanz einzureichen. Handelt es sich bei dem Vermögenswert um eine Sachgesamtheit, so ist dem Vertrag eine unterzeichnete und datierte Inventarliste, in welcher die eingelegten bzw. übernommenen Gegenstände einzeln aufgeführt und bewertet sind, beizulegen. Die genannten Belege sind im Original oder als beglaubigte Kopien einzureichen. In sämtlichen Fällen (inkl. beabsichtigten Sachübernahme) muss eine entsprechende Bestimmung in die Statuten aufgenommen werden (Art. 833 OR).

8. Gründungsbericht

Bei einer Gründung mit Sacheinlagen oder Sachübernahmen bzw. beabsichtigten Sachübernahmen ist ein von allen Gründern oder ihren Vertretern original handschriftlich unterzeichneter Gründungsbericht im Sinne von Art. 834 Abs. 2 OR einzureichen (Art. 84 Abs. 3 lit. c HRegV).

9. Erklärung betreffend Rechtsdomizil

Dem Handelsregister muss mitgeteilt werden, ob die Genossenschaft an der einzutragenden Adresse über ein Rechtsdomizil verfügt (Art. 117 Abs. 2 i.V.m. Art. 2 lit. c HRegV). Diese Adresse bildet den Mittelpunkt ihrer administrativen Tätigkeit und es können dort Mitteilungen aller Art zugestellt werden (BGE 100 Ib 455 E. 4). Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, liegt eine c/o-Adresse vor. In diesem Fall hat der Domizilhalter eine schriftliche Erklärung einzureichen, dass er der Genossenschaft an der angegebenen Adresse Domizil gewährt (Art. 84 Abs. 1 lit. f i.V.m. Art. 117 Abs. 3 HRegV).

10. Bewilligung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA)

Eine Bank bedarf zur Aufnahme der Geschäftstätigkeit einer Bewilligung der FINMA; sie darf nicht ins Handelsregister eingetragen werden, bevor eine solche Bewilligung erteilt wurde (Art. 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen).

11. Verzeichnis der Genossenschafter

Sofern die Statuten eine (un)beschränkte persönliche Haftbarkeit oder Nachschusspflicht der Genossenschafter vorsehen, ist ein Verzeichnis der Genossenschafter (mit Angabe von Familienname, Vorname, Geburtsjahr, Heimatort und Wohnort) einzureichen, original handschriftlich unterzeichnet durch ein Mitglied der Verwaltung (Art. 837 OR i.V.m. Art. 84 Abs. 1 lit. h HRegV).

12. Übersetzungen

Fremdsprachigen Belegen ist grundsätzlich eine beglaubigte Übersetzung beizufügen (Art. 20 Abs. 3 HRegV). Übersetzungen werden nur von dazu qualifizierten Übersetzern (z.B. amtliche Übersetzer, diplomierte Dolmetscher) anerkannt.

Energie-Genossenschaft Pusteblume
Genossenschaft für nachhaltige Energiegewinnung

Einladung zur Gründungsversammlung der Energie-Genossenschaft Pusteblume

Ort: Hotel Wilden Mann, Salon 1, Bahnhofstrasse 35, 6000 Luzern 7

Datum: Samstag, 17. Oktober 2015

Zeit: 20.00 Uhr

Traktanden:

1. Formelles

Wahl Vorsitz und Protokollführer der Gründungsversammlung
Präsenzliste

2. Gründungsbeschluss

Beschluss betreffend Name der Genossenschaft
Beschluss betreffend Sitz der Genossenschaft

3. Statuten

Erläuterung und Beratung der Statuten
Fragen, Änderungsanträge
Genehmigung der Statuten inkl. Festlegung der Höhe der Anteilscheine / Pflichtanteile

4. Reglement zum Eintrittsgeld

5. Wahl der Verwaltung– Wahlvorschläge:

Präsidium: Peter Muster von Luzern in Luzern
Mitglieder: Kurt Müller von Escholzmatt in Luzern
Elisa Blümchen von Buochs in Luzern
Felix Meier von Wolfenschiessen in Luzern

6. Wahl Revisionsstelle

Auf eine eingeschränkte Revision wird verzichtet. oder
Wahlvorschläge: Roger Federer von Neffenbach in Luzern
Kurt Felix von Emmetten in Luzern

**7. Stampa-Erklärung (Erklärung I) und Lex Friedrich-Erklärung (Erklärung II)
Gründungsbericht**

8. Unterzeichnung Protokoll und Formulare
Durch alle Gründer

Für die Initialgruppe

Peter Muster

Beilagen

Entwurf Statuten
Entwurf Reglement Eintrittsgeld

Energie-Genossenschaft Pusteblume
Genossenschaft für nachhaltige Energiegewinnung

Wahlannahme-Erklärung

Als Ergänzung zum Protokoll der Gründungsversammlung der
Energie-Genossenschaft Pusteblume

Name: Muster
Vorname: Peter
Adresse, PLZ Ort: Reusssteg 3, 6003 Luzern
Heimatort: Luzern
Nationalität: CH

**Ich erkläre hiermit die Annahme meiner Wahl in die Verwaltung der
Energie-Genossenschaft Pusteblume:**

Ort, Datum: Luzern, 15. Oktober 2015

Unterschrift:

Handelsregister

Musterbestimmungen

Die Statuten müssen den aktuellen Stand wiedergeben. Daher finden Abs. 1 (ordentliche Revision, Publikums-gesellschaften), 2 (ordentliche Revision) oder 3 (eingeschränkte Revision) je zusammen mit den Absätzen 4 und 5 Anwendung.

Sämtliche altrechtlichen Bezeichnungen für die Revisionsstelle (Kontrollstelle, Revisoren, Rechnungsprüfungs-kommission etc.) sind ebenfalls mit Revisionsstelle anzupassen.

Art. XXXXX

Die Organe der Genossenschaft sind

1. Die Generalversammlung
2. Die Verwaltung
3. Die Revisionsstelle

Art. XXXX Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes als Revisionsstelle ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen. Die Unabhängigkeit der Revisionsstelle bestimmt sich nach OR 906 Abs. 1 i.V.m. OR 728, ihre Aufgaben richten sich nach OR 906 Abs. 1 i.V.m. OR 728a ff..

oder

Die Generalversammlung wählt nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten. Die Unabhängigkeit der Revisionsstelle bestimmt sich nach OR 906 Abs. 1 i.V.m. OR 728, ihre Aufgaben richten sich nach OR 906 Abs. 1 i.V.m. OR 728a ff..

oder

Die Generalversammlung wählt nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor. Die Unabhängigkeit der Revisionsstelle bestimmt sich nach OR 906 Abs. 1 i.V.m. OR 729, ihre Aufgaben richten sich nach OR 906 Abs. 1 i.V.m. OR 729a ff..

Die Gesellschaft kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn sie die Voraussetzungen für die Pflicht zur ordentlichen Revision nicht erfüllt, nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat und sämtliche Gesellschafter zustimmen. Ein Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Gesellschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Beschlüsse der Generalversammlung nach OR 879 Abs. 2 Ziff. 3. dürfen dann aber erst bei Vorliegen des Revisionsberichtes gefasst werden.

Bei einem Opting-out finden alle die Revisionsstelle betreffenden Statutenbestimmungen keine Anwendung.

[Abs 4:] Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften (Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften) gewählt werden. Wenigstens ein Mitglied der Revisionsstelle muss seinen Wohnsitz, seinen Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben.

[Abs 5:] Die Revisionsstelle wird für [ein bis drei] Geschäftsjahr/e gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie kann jederzeit mit sofortiger Wirkung abberufen werden.

Erklärung I

für Genossenschaft - bei Gründung

In Kenntnis der Bestimmungen über Sacheinlagen und Sachübernahmen

- ⇒ im Schweizerischen Obligationenrecht und
- ⇒ in der Handelsregisterverordnung

erklärt/erklären der/die Unterzeichnende/n bezüglich der nachfolgend genannten Gesellschaft

--

Firma, Sitz, Identifikationsnummer (keine ID-Nr. bei Gründungen)

Bei Sachübernahmen und beabsichtigten Sachübernahmen ist der Vorbehalt von OR 628 Abs. 2 zu beachten.

1. **Die Gesellschaft hat** - nebst den in der Anmeldung aufgeführten Sachwerten - **keine Sachwerte** von einer gewissen Bedeutung **übernommen** (z.B. Grundstücke, bewegliche Sachen, Wertpapiere, Patente, Forderungen, Geschäfte mit Aktiven und Fremdkapital, Vermögen mit Aktiven und Fremdkapital).
2. **Die Gesellschaft hat sich nicht verpflichtet**, - nebst den in der Anmeldung aufgeführten Sachwerten - **bestimmte Sachwerte** von einer gewissen Bedeutung **zu übernehmen**.
3. **Die Gesellschaft hat nicht die Absicht** - nebst den in der Anmeldung aufgeführten Sachwerten - **bestimmte Sachwerte** von einer gewissen Bedeutung **zu übernehmen**.
4. **Die Gesellschaft hat weder Gründern noch anderen Personen besondere Vorteile gewährt oder zugesichert** (z.B. Beteiligungen am Reingewinn oder Liquidationserlös über die Anteile hinaus, die den Gesellschaftern als solchen zukommen; Begünstigungen hinsichtlich des Geschäftsverkehrs mit der Gesellschaft).

Datum	Unterschrift/en der/des Gründer/s

Erklärung II

Lex Friedrich-Erklärung

Bei der Gründung von Gesellschaften ist eine Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde erforderlich,
⇒ *sofern eine Person beteiligt ist, die im Sinne der Bestimmungen der „Lex Friedrich“ als Person im Ausland gilt¹*
⇒ *und der Erwerb eines Grundstückes vorliegt, welches nicht als ständige Betriebsstätte bestimmt ist².*

Kann der Handelsregisterführer die Bewilligungspflicht eines vorliegenden Geschäftes nicht ohne weiteres ausschliessen, muss er das Eintragungsverfahren suspendieren und dem/den Anmeldenden eine Frist von 30 Tagen ansetzen³,
⇒ *um die entsprechende Bewilligung einzuholen bzw.*
⇒ *zur Feststellung, dass kein bewilligungspflichtiger Fall vorliegt.*

Es sei darauf hingewiesen, dass alle Handelsregistereintragungen der Wahrheit entsprechen müssen⁴. Wer eine falsche Auskunft über eine Handelsgesellschaft oder über eine Genossenschaft erteilt oder erteilen lässt, unterliegt der Strafverfolgung⁵.

In Kenntnis der obenerwähnten Hinweise erklärt/erklären der/die Unterzeichnende/n bezüglich der nachfolgend genannten Handelsgesellschaft oder Genossenschaft,

--

Firma, Sitz, Identifikationsnummer (keine ID-Nr. bei Gründungen)

dass im Zusammenhang mit der Gründung keine Tatsache vorliegt, die den Bestimmungen der „Lex Friedrich“ entgegensteht.

Der/die Unterzeichnende/n erklärt/erklären insbesondere, dass die Gesellschaft

- *keine Grundstücke in der Schweiz,*
- *keine Teile davon oder keine Rechte daran bzw.*
- *keine anderen Grundstücke als die in der Anmeldung angegebenen, im Sinne von Artikel 4 BewG erwirbt oder zu erwerben beabsichtigt.*

Datum	Unterschrift/en des/der Gründer/s

¹ Art. 5 des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) und Art. 2 der Verordnung über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewV)

² Art. 4 BewG und Art. 1 BewV, Art. 2 Abs. 2 lit. a BewG

³ Art. 2 BewG

⁴ Art. 26 der Handelsregisterverordnung (HRegV)

⁵ Art. 152 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB)

Energie-Genossenschaft Pusteblume
Genossenschaft für nachhaltige Energiegewinnung

Protokoll der Gründungsversammlung der Energie-Genossenschaft Pusteblume mit Sitz in Luzern

Ort: Hotel Wilden Mann, Salon 1, Bahnhofstrasse 35, 6000 Luzern 7

Datum: Samstag, 17. Oktober 2015

Zeit: 20.00 Uhr – 23.30 Uhr

Anwesend: Insgesamt 18 Personen, davon 16 Gründer/Gründerinnen, nämlich:

Peter Muster von Luzern in Luzern (Vorsitz Gründungsversammlung)
Kurt Müller von Escholzmatt in Luzern (Protokoll Gründungsversammlung)
Elisa Blümchen von Buochs in Luzern
Felix Meier von Wolfenschiessen in Luzern
XXXXXX
XXXXXX
XXXXXX
XXXXXX
XXXXXX
XXXXXX

Traktanden:

1. Formelles

a) Wahl Vorsitz und Protokollführer der Gründungsversammlung

Peter Muster wurde einstimmig als Vorsitzender und Kurt Müller als Protokollführer der Gründungsversammlung gewählt.

b) Präsenzliste

Die Präsenzliste wurde von allen Anwesenden ausgefüllt, vom Protokollführer visiert und ist diesem Protokoll beigelegt.

2. Gründungsbeschluss

Die Versammlung beschliesst einstimmig, unter dem Namen

Energie-Genossenschaft Pusteblume

Eine Genossenschaft gemäss Art. 828 ff des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR) mit Sitz in Luzern c/o Peter Muster, Reusssteg 3, 6003 Luzern, zu gründen.

3. Statuten

Die Versammlung geht jeden einzelnen Artikel der Statuten durch. Bei Artikel XX [Änderungen an den Statuten aufführen].

Die Versammlung beschliesst folgende Pflichtanteile:

- a) die Höhe der Anteilscheine wurde mit Fr. 1'000.-- festgelegt. Jedes Mitglied zeichnet mindestens einen Genossenschaftsanteil;
- b) jedes Mitglied leistet zusätzlich ein Eintrittsgeld im Betrag von Fr. 500.--.

Nach eingehender Diskussion genehmigt die Versammlung den ergänzten Statutenentwurf einstimmig und legt ihn als gültige Statuten fest.

4. Reglement zum Eintrittsgeld

Die Versammlung genehmigt einstimmig den vorliegenden Entwurf und setzt es ab Gründungsbeschluss in Kraft.

5. Wahl der Verwaltung

Laut Statuten wird die Genossenschaft von einer Verwaltung geleitet. Als Präsident wird einstimmig Peter Muster von Luzern in Luzern durch die Versammlung gewählt. Die Versammlung bestimmt des Weiteren nachfolgende Mitglieder der Verwaltung:

Mitglieder: Kurt Müller von Escholzmatt in Luzern
Elisa Blümchen von Buochs in Luzern
Felix Meier von Wolfenschiessen in Luzern

Alle Gewählten erklären Annahme der Wahl. Die Wahlannahmeerklärungen werden diesem Protokoll beigelegt.

Gemäss Artikel XX wird der Präsident durch die Versammlung gewählt. Ansonsten konstituiert sich die Verwaltung selber. Die Verteilung der Chargen findet deshalb an der ersten konstituierenden Sitzung der Verwaltung statt.

[Alternative: Die Verwaltung konstituiert sich selber oder alle Ämter werden durch die Versammlung bestimmen, ja nach Statuen].

6. Wahl Revisionsstelle

Sämtliche Gründer erklären zu Protokoll, auf eine eingeschränkte Revision und damit auf eine Revisionsstelle zu verzichten, weil die Genossenschaft nicht mehr als 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt haben wird und somit die Anforderungen für die Pflicht zur eingeschränkten Revision nicht erfüllt werden (Opting out).

Die Versammlung wählt folgende Personen als interne Kontrollstelle:

Roger Federer von Neffenbach in Luzern
Kurt Felix von Emmetten in Luzern

7. Stampa-Erklärung (Erklärung I) und Lex Friedrich-Erklärung (Erklärung II)

Die Gründer erklären, dass keine Sacheinlagen, Sachübernahmen, Verrechnungstatbestände oder besondere Vorsteile bestehen, als die in den Gründungsunterlagen genannten. Demzufolge wurde die Stampa-Erklärung (Erklärung I) von allen Gründer unterzeichnet.

Da im Zusammenhang mit der Gründung keine Tatsache vorliegt, die den Bestimmungen der „Lex Friedrich“ entgegenstehen wird die Erklärung II ebenfalls durch alle Gründer unterzeichnet.

Da keine Vermögenswerte vorliegen ist kein Gründerbericht notwendig.

[Wenn bei der Gründung Sacheinlagen geleistet werden oder die Genossenschaft Vermögenswerte übernimmt bzw. beabsichtigt, nach der Gründung Vermögenswerte zu übernehmen:] Die Versammlung berät und genehmigt den vorliegenden Gründerbericht im Sinne von Art. 834 Abs. 2 OR.

[Traktandum 5 entfällt, wenn bei der Gründung keine Sacheinlagen geleistet oder die Genossenschaft keine Vermögenswerte übernimmt bzw. nicht beabsichtigt, nach der Gründung Vermögenswerte zu übernehmen.]

Luzern, 15. Oktober 2015

Kurt Müller
Protokollführer der Gründungsversammlung

Beilagen:

- Durch Präsident und Protokollführer unterschriebene Statuten vom 15.10.2015
- Domizilerklärung
- Wahlannahmeerklärungen der Verwaltungssmitglieder
- Präsenzliste (durch Verwaltungsmmitglied unterzeichnet)
- Genehmigtes Reglement Eintrittsgeld
- Kopie der durch alle Gründer unterzeichneten Erklärungen I und Erklärungen II
- Gründerbericht

Unterschrift aller Gründer, die Anteilscheine gezeichnet haben:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Energie-Genossenschaft Pusteblume
Genossenschaft für nachhaltige Energiegewinnung

Domizil-Erklärung

Das Domizil der Energie-Genossenschaft Pusteblume befindet sich bei:

Energie-Genossenschaft Pusteblume
c/o Peter Muster
Reusssteg 3, 6003 Luzern

Ich erkläre mich hiermit bereit, das Domizil der Energie-Genossenschaft Pusteblume am Firmensitz / an meinem Wohnsitz zu dulden.

Ort, Datum: Luzern, 15. Oktober 2015

Unterschrift:

Energie-Genossenschaft Pusteblume
Genossenschaft für nachhaltige Energiegewinnung

Einladung zur

1. Sitzung der Verwaltung der Energie-Genossenschaft Pusteblume

Ort: Hotel Wilden Mann, Salon 1, Bahnhofstrasse 35, 6000 Luzern 7

Datum: Samstag, 17. Oktober 2015

Zeit: 20.00 Uhr

Traktanden:

1. Konstituierung der Verwaltung

2. Zeichnungsberechtigung der Verwaltung

Präsident

Peter Muster

Energie-Genossenschaft Pustebblume
Genossenschaft für nachhaltige Energiegewinnung

Protokoll der

1. Sitzung der Verwaltung der Energie-Genossenschaft Pustebblume

Ort: Hotel Wilden Mann, Salon 1, Bahnhofstrasse 35, 6000 Luzern 7

Datum: Samstag, 17. Oktober 2015

Zeit: 20.00 Uhr

Anwesend: Peter Muster, Präsident
Kurt Müller, Vizepräsident
Elisa Blümchen, Aktuarin
Felix Meier, Kassier

Traktanden:

1. Konstituierung der Verwaltung

Die Verwaltung konstituiert sich folgendermassen:

Präsident: Peter Muster (bereits an der Generalversammlung vom XX.XX.XXXX gewählt)

Vizepräsident: Kurt Müller

Aktuarin: Elisa Blümchen

Kassier: Felix Meier

2. Zeichnungsberechtigung der Verwaltung

Die Verwaltung erteilt seinen Mitgliedern Zeichnungsberechtigungen wie folgt:

Peter Muster von Luzern in Luzern **Präsident,**
Einzelunterschrift;

Kurt Müller von Escholzmatt in Luzern **Vizepräsident,**
Kollektivunterschrift zu zweien;

Elisa Blümchen von Buochs in Luzern **Aktuarin,**
ohne Zeichnungsberechtigung;

Felix Meier von Wolfenschiessen in Luzern **Kassier,**
Kollektivunterschrift zu zweien.

Für das Protokoll

Peter Muster, Präsident

Elisa Blümchen, Aktuarin

Handelsregister des Kantons Luzern
Habsburgerstrasse 26
6002 Luzern

Luzern, [Klicken Sie hier](#), um ein Datum einzugeben.

GRÜNDUNG GENOSSENSCHAFT, EINTRAGUNG

Sehr geehrte Damen und Herren

Eine Gruppe von Personen möchte eine Genossenschaft zur nachhaltigen Energieerzeugung gründen. Die Gründungsversammlung hat am 15. Oktober 2015 und die konstituierende Sitzung der Verwaltung am 16. Oktober 2015 stattgefunden.

Dürfen wir Sie bitten, die Genossenschaft „Energie-Genossenschaft Pusteblume“ im Handelsregister einzutragen.

Freundliche Grüsse

Peber Muster
Präsident

Beilagen
Anmeldung inkl. Beilagen.

(Beispiel eines Anmeldetextes, wird vom Handelsregister erstellt)

ANMELDUNG GENOSSENSCHAFT PUSTEBLUME NEUEINTRAGUNG

Zur Eintragung ins das Handelsregister des Kantons Luzern wird folgendes angemeldet:

1.1 Firmenbezeichnung

Energie-Genossenschaft Pustebume

2. Sitz (politische Gemeinde)

Luzern

3 Rechtsdomizil (Strasse, Hausnummer, PLZ, Ort) (Postfächer können nicht eingetragen werden)

c/o Peter Muster, Reusssteg 3, 6003 Luzern

4. Rechtsform

Genossenschaft (Neueintragung)

5. Statutendatum

15. Oktober 2015

6. Zweck

Die Genossenschaft bezweckt, durch gemeinsame Selbsthilfe ihren Mitgliedern wirtschaftlichen Nutzen mit der Förderung von erneuerbaren Energien und nachhaltiger Energieverwendung sowie zur Speicherung von erneuerbaren Energien zu verschaffen, insbesondere durch die Produktion, Speicherung von und den Handel mit erneuerbarer Energie. Im Weiteren können auch Projekte zur Erhöhung der Energieeffizienz gefördert werden. [Wie in den Statuten festgelegt, aber abgekürzt]

7.7 Anteilscheine

Anteilscheine zu CHF 1'000.--

8.6 Pflichten

Beitrags- und Leistungspflichten der Genossenschafter gemäss näherer Umschreibung in den Statuten.

9. Publikationsorgan

SHAB

10. Mitteilungen

Mitteilungen erfolgen per E-Mail, schriftlich oder durch Zirkular. [wie in Statuten]

13. Bemerkungen

Gemäss Erklärung der Gründer vom 15.10.2015 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision.

14. Eingetragene Personen

Muster, Peter, von Luzern in Luzern, Präsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien;
Müller, Kurt, von Escholzmatt in Luzern, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien;
Blümchen, Elisa, von Buochs in Luzern, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien;
Meier, Felix, von Wolfenschiessen in Luzern, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

17 Belege

- Anmeldung [V14]
- Gründungs-Protokoll [V10]
- Statuten [V02]
- Protokoll 1. Sitzung der Verwaltung [V12]
- Domizilannahmeerklärung [V11]
- Erklärungen I und II [V07 + V08]

18. Gebührenadresse

Energie-Genossenschaft Pustebume
c/o Peter Muster
Reusssteg 3
6003 Luzern

19.1 Bemerkung zu den Bestellungen

Verfahren ankreuzen und Anzahl Auszüge angeben

normales Eintragungsverfahren

2 Anzahl Handelsregisterauszüge

Lieferung an:

A: Anmeldeadresse

B: Firmenadresse

C: Gebührenadresse

D: an _____

20.3 Hinweise für das Firmenverzeichnis

Der Präsident wird durch die Genossenschaftsversammlung gewählt. Die Verwaltung konstituiert sich selbst und regelt die Unterschriftenführung [wie in Statuen].

22. Beglaubigung

Nachstehende Unterschriften sind vom Handelsregister des Kantons Luzern oder von einem Notar unter Vorlage von Pass oder Identitätskarte amtlich beglaubigen zu lassen. In der Beglaubigung müssen enthalten sein: Sämtliche Angaben gemäss Art. 2b Handelsregisterverordnung sowie allfällige akademische Titel. Im Ausland vorgenommene Beglaubigungen sind mit einer Superlegalisation bzw. mit einer Apostille zu versehen.

23. Unterschrift der zeichnungsberechtigten Personen

Unterschrift von zwei Mitgliedern der Verwaltung oder einem Mitglied der Verwaltung mit Einzelunterschrift.

.....
Mitglied

.....
Mitglied

24. Unterschrift der zeichnungsberechtigten Personen

.....
Peter Muster

.....
Kurt Müller

.....
Elisa Blümchen

.....
Felix Meier

Energie-Genossenschaft Pusteblume
Genossenschaft für nachhaltige Energiegewinnung

Beitrittserklärung

Ich möchte der Energie-Genossenschaft Pusteblume beitreten

Name: _____
Vorname: _____
Adresse, PLZ Ort: _____
Geburtsdatum: _____
Heimatort: _____
Nationalität: _____

Ich zeichne für CHF _____ / _____ Anteilscheine.
Zahl Wort

Jede Genossenschafter / jeder Genossenschafter muss mindestens 1 Anteilschein à CHF 1'000.— zeichnen.

Zuzüglich ein Eintrittsgeld in der Höhe von CHF 5'000.-- / Fünftausend Franken.
Zahl Wort

Jede Genossenschafter / jeder Genossenschafter muss ein Eintrittsgeld von mindestens CHF 5'000.— einzahlen.

Das Anteilscheinkapital und das Eintrittsgeld sind spätestens 30 Tage nach Unterzeichnung der Beitrittserklärung auf das Konto der Genossenschaft einzubezahlen.

PC 85-XXXXXXXXXXXX / IBAN XXXXXXXXXXXXXXXX (Energiegenossenschaft Pusteblume, Reusssteg 3, 6003 Luzern)

Ort, Datum:

Unterschrift: